

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 82 (2025)

Artikel: Die juristische Aufarbeitung
Autor: Bübler, Daniela / Bübler, Mirjam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1062469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die juristische Aufarbeitung

Daniela und Mirjam Bühler

Die juristische Aufarbeitung und Be- trachtung erfolgte aus zwei unter- schiedlichen Perspektiven: die zivile Schadensermittlung und die militäri- sche Strafuntersuchung.

Zivile Schadensermittlung: Schadenersatz für die Familie

Etwa einen Monat nach dem Vorfall begannen die Verhandlungen über eine Schadenersatzzahlung zwischen der Familie Häberli und dem Bund. Im Dezember 1922 kam ein Vertreter des Militärdepartements nach Egolzwil, wo er sich am Unfallort im Wohnzimmer des Hübeli mit Josef Häberli traf. Herr Häberli bezeichnete seine verstorbene Frau als die treibende Kraft und Mittelpunkt des Hofes und entsprechend for- derte er 15 000 Franken Entschädigung. Eine Einigung konnte aber zu diesem Zeitpunkt nicht erzielt werden.

Zeitgleich wurde beim Eidgenössi- schen Justiz- und Polizeidepartement ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Entschädigungssumme zu er- mitteln. Das damals geltende Bundes- gesetz über die Militärorganisation, die «Wehrverfassung», sah vor, dass sich die Bundeshaftung nur auf die wegfallende Unterstützungspflicht von Frau Häberli (Versorgerschaden) beschränkt. Da aber die Kinder von Frau Häberli bereits erwerbsfähig waren und sie mit 58 Jahren, damals ein eher fortge-

schrittenes Alter(!), Herrn Häberli nicht mehr in vollem Mass hätte unterstüt- zen können, wäre der Familie Häberli somit überhaupt keine Entschädigung zugestanden. Trotzdem entschied der Bundespräsident in letzter Instanz, dass in Anbetracht der extremen Umstände des Falls ausnahmsweise eine Zahlung erfolgen soll. So erhielt die Familie Häberli im Frühjahr 1923 den Betrag von 8500 Franken.

Vor dem Militärgericht

Zeitgleich zu den zivilrechtlichen Ver- handlungen lief auf militärischer Seite die strafrechtliche Untersuchung des Falls. Im Juni 1923 kam es zum Prozess vor dem Divisionsgericht in Sursee. Die sieben Richter mussten darüber urtei- len, ob sich der mit der Schiesslei- tung beauftragte Hauptmann Burkhardt der fahrlässigen Tötung an Katharina Häberli schuldig gemacht hatte.

Für die Beurteilung der Fahrlässigkeit musste unter anderem geprüft werden, ob Hauptmann Burkhardt bei der Auswahl von Schiessplatz und -richtung die nötige Sorgfalt hatte walten lassen. Dafür wurde untersucht, ob der Tater- folg (die Tötung von Katharina Häberli) bei der Entscheidung für den Schiess- platz Hostris voraussehbar und ver- meidbar gewesen wäre. Hauptmann Burkhardt hatte den Schiessplatz Hostris vor der Schiessübung ausge-



Urenkelin Erika Hunkeler-Häberli nimmt am 30. Januar 2019 die Akten im Bundesarchiv entgegen.
Foto Toni Schmid

kundschaftet und dabei Rikoschetschüsse in Betracht gezogen. Er ging jedoch davon aus, dass diese höchstens einige 100 Meter weit fliegen und spätestens im Hügel vor dem Dorf stecken bleiben und somit keine Gefahr für Egolzwil und seine Bewohner darstellen würden. Dies war auch die Meinung der beigezogenen Sachverständigen. Auch fehlte Hauptmann Burkhardt die praktische Erfahrung im Feld, da die Festungsartillerie bis anhin ausschliesslich im Gebirge zu schiessen pflegte. So kam das Gericht zum Schluss, dass die Vorhersehbarkeit nicht gegeben war und sprach Hauptmann Burkhardt frei.

Die hier aufgeführten Ausführungen sind stark gekürzt und geben kein vollständiges Bild einer juristischen Aufarbeitung wieder.

Zu den Autorinnen:

Daniela Bühler arbeitet im Fundraising für die Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Mirjam Bühler praktiziert als Anwältin. Als Urenkelinnen von Katharina Häberli haben sie sich mit der damaligen juristischen Aufarbeitung des Falls befasst.